

14.05.2021

Kleine Anfrage 5462

der Abgeordneten Christina Weng SPD

Wie ist es um den Sportunterricht unter Corona bestellt?

Laut der Corona Schutzverordnung in der ab dem 19. April gültigen Fassung ist die Durchführung von Sportunterricht grundsätzlich möglich: „Ausgenommen von Absatz 1 und damit unter Beachtung der allgemeinen Regeln dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzrecht) zulässig sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen.“¹

Das MSB gibt an, dass Sportunterricht gemäß den Anregungen der Planungsszenarien grundsätzlich möglich ist. Die Schulen werden dabei angewiesen, den Sportunterricht nach Möglichkeit im Freien stattfinden zu lassen. Bei der Umsetzung vor Ort ergibt sich jedoch ein sehr heterogenes Bild. Manche Schulen führen gar keinen Unterricht durch, andere schon – aber unter sehr unterschiedlichen Gegebenheiten. Unter den aktuellen Pandemiebedingungen sollte körperliche Betätigung doch besonders durch die Schulen – in welcher Form auch immer – für alle Schülerinnen und Schüler jedoch dringend gewährleistet werden.

Das Ministerium für Schule und Bildung verweist diesbezüglich weitergehend auf Informationen auf der Seite <https://www.schulsport-nrw.de/home.html>, die auf die an die Schulen verschickten geltenden Leitlinien durch Schulmail vom 11.02.2021 aufbauen. Diese Seite wurde seit mehr als zwei Monaten jedoch nicht mehr aktualisiert.²

Daher bitte ich die Landesregierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Schulen führen nach Kenntnis der Landesregierung derzeit keinen Sportunterricht durch? (Bitte aufschlüsseln nach Schulamt)
2. Welcher Instanz obliegt die Entscheidung darüber, ob Sportunterricht an den Schulen durchgeführt wird?

¹ "(Corona SchuVO vom 5. März 2021, in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung, § 9, Absatz 4, Punkt 1.

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210416_coronaschvo_ab_19.04.2021_lesefassung.pdf

² <https://www.schulsport-nrw.de/home.html>

3. Nach welchen Infektionsschutzkriterien wird entschieden, ob an einer Schule Sportunterricht stattfindet?
4. Hält es die Landesregierung für angemessen, wenn Schulleitungen mit Hinweis auf den Infektionsschutz den Sportunterricht an einer Schule gänzlich einstellen?
5. Welche Schwierigkeiten sind der Landesregierung bei der Organisation von Sportangeboten im Rahmen schulischer Nachmittagsangebote bekannt?

Christina Weng